



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 4. April.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 524. (1) Gr. 7003.

C u r r e n d e.

Bestimmung des Stämpels in Delegations- und Requisitionsfällen. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand laut Verordnung vom 29. v. M., 3. 3474, im Einverständnisse mit der hohen k. k. obersten Justizstelle, zur Beseitigung entstandener Zweifel die Bestimmung zu erlassen, daß in Delegations- und Requisitionsfällen für die Amtshandlungen, welche der delegirte oder requirirte Richter vorzunehmen hat, und für die bei demselben zu überreichenden Eingaben stets derjenige Stämpel zu verwenden sey, welcher nach der Eigenschaft des delegirten oder requirirten Gerichtes gesetzlich vorgeschrieben ist. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 22. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernialrath.

3. 509. (3) Nr. 7655.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat mit hohem Erlasse vom 25. d. M., Nr. 86/M. 3, über die erstattete Anzeige von dem verbrecherischen Attentate auf dem Schlosse Sonnegg in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. dem Gubernium für den Fall, als Angriffe auf Eigenthum und Sicherheit der Rechte fortbauern oder gar überhand nehmen sollten, bereits die Ermächtigung zu ertheilen geruhet, von den außerordentlichen zwei Verfügungen, nämlich: — a) Verantwortlich Erklärung der Gemeinden für durch Individuen aus ihrer Mitte verübte Excesse und Attentate; b) Publicirung, und nöthigenfalls wirkliche Anordnung des Standrechtes ausnahms- und zeitweise Gebrauch zu machen. — Die Landesstelle erläßt hiemit nachträglich zur Kundmachung vom 23. d. M., Nr. 7316, hiemit eine neuerliche und wiederholte Abmahnung und Warnung an das Landvolk in Krain mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß ähnliche schwere Unthaten nun alsogleich die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens, mit Anwendung der damit verbundenen Todesstrafe, zur Folge haben werden. Dabei findet aber die Landesstelle in Gemäßheit der erhaltenen höheren Ermächtigung die Verantwortlich-Erklärung der Gemeinden für durch Individuen aus ihrer Mitte verübte Excesse und Attentate, d. i. die Verpflichtung zum vollen Ersatze des angerichteten Schadens als geltend und wirksam auszusprechen. — Laibach am 28. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernialrath.

3. 493. (3) Nr. 5535.

C u r r e n d e

mit den Bestimmungen, unter welchen in Zukunft Schuldverschreibungen und Abtheilungen der beiden

Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839 auch auf die Dauer mehrerer Jahre ohne Vinculirung als Cautionen für das Aerar angenommen werden können. — Zur möglichen Vermeidung der vielen Vinculirungen und Devinculirungen der Schuldverschreibungen und Abtheilungen der beiden Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839, und der damit verbundenen Uebelstände, fand sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 7. Febr. 1848, 3. 2922/197, bewogen, zu gestatten, daß in Zukunft die vorgenannten Schuldverschreibungen und deren Abtheilungen auch auf die Dauer mehrerer Jahre ohne Vinculirung als Cautionen für das Aerar, für Lieferungen, Pachtungen, Leistungen u. s. w. angenommen werden können. — Damit aber dadurch die Sicherheit des Aerars nicht gefährlich werde, müssen dabei folgende Bedingungen beobachtet werden: — 1) Muß der Contrahent bei der Uebergabe der Lose und Losabtheilungen der Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839 zugleich eine eigene, oder in Beziehung auf die Licitationsbedingungen abgefaßte Widmungsbekunde ausstellen. — 2) Hat die Uebernahme nur bei der der Cameral- oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Casse gegen einen dem Erleger auszustellenden Empfangschein Statt zu finden. — 3) Müssen die übernommenen Papiere als Depositen verrechnet und unter der vorgeschriebenen mehrfachen Sperre sorgfältigst aufbewahrt werden. — 4) Kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgesetzten Stelle und gegen Einziehung des Empfangscheines erfolgen. — 5) Ist die Behörde, welche diesen Auftrag ertheilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautionanten oder seine Erben nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation ertheilt werde. — Welches mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese allgemeine Verfügung nach Anordnung des weiter herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. März 1848, 3. 6894/609, auch bei Geschäftsleistungen für politische Fonds, Communen und Städte zu gelten habe. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 11. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

3. 488. (3) Nr. 6252.

C u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. v. M., 3. 3098, wurden von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 14. Jänner l. J. im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Alfred Breit und George Little, Gentlemen, wohnhaft in London, (durch Carl F. Loofey, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an elektrischen Telegraphen. — 2) Dem Joseph Eugen v. Nagy, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 854, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, um

auf Eisenbahnen die zwischen der Vorüberfahrt zweier Trains verfllossene Zeit ersichtlich zu machen.

— 3) Dem Carl Swoboda, befugten Großhutmacher, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 243, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Schlössern für Handsäcke und lederne Koffer, welche auf ihrer Vorderseite mit einem Versicherungsgehäuse (Kapsel) versehen seyen, worin der Name des Eigenthümers angebracht, und von Jedermann, ohne das Gehäuse zu öffnen, gelesen werden könne. — Laibach am 14. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

3. 525. (1) Nr. 2323 et 848, ad 7831.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung eines stabilen gemauerten Warenmagazins und anderer Erweiterungsbauten auf dem Staats-eisenbahn-Stationssplatz zu Spielfeld in Steiermark. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 7. März 1848, 3. 454/E. P., wird die Herstellung eines stabilen gemauerten Warenmagazins und anderer Erweiterungsbauten am Stationssplatz zu Spielfeld in Steiermark, auf der k. k. südlichen Staats-eisenbahn, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: — 1) Es sind zu Spielfeld folgende Bauten herzustellen: a. Ein stabiles gemauertes Warenmagazin mit einem Kellergeschoße, dann mit einem zu Wohnungen bestimmten Stockwerke, so wie Absperrung dieses Stationssplatzes mit Verwendung des zu Gili verfügbar gewordenen Staketengitters, im beiläufigen Kostenanschlage von 21,816 fl. 5 kr. — b. Die Verlängerung der Röhrenleitung, in Verbindung mit der Zusammenrichtung und Aufstellung eines bereits vorhandenen zweiten Wasserkranschs und Herstellung eines Auspuffkanales, im Kostenanschlage von 2199 fl. 36 kr., zusammen 24,015 fl. 41 kr.

— 2) Die auf einem 15 kr. Stämpel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 29. April 1848, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Baulichkeiten am Stationssplatz zu Spielfeld,“ versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staats-eisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser

Rundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vor- ausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, all- gemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstan- den habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offer- tes unterschrieben habe. — Die gedachten Be- helfe werden bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien in den vormittäg- igen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Civil-Bauleitung zu Gälli zur Einsicht für die Differenten bereit gehalten. — 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Procent von der annähe- rungsweise ausgemittelten Bau Summe beizuschlie- ßen. — Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Aus- nahme der nur im Kennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839), erlegt werden Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Pa- ragraphen 1374 des allg. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterreich, oder von einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und an- standlos befunden worden seyn müssen, beige- bracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebniß der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hof- kammer, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offe- renten, erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Different, vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer, gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Differenten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staats- eisenbahnen. Wien am 17. März 1848.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 510. (3) Nr. 2510, ad 5547.
C u r r e n d e.

Bei dem landesfürstl. Bezirks-Commissariate in Hermagor kommt eine Amtschreiberstelle erster Classe mit der Besoldung jährl. 300 fl., und im Borrückungsfalle auch eine Amtschreiberstelle zweiter Classe mit der Besoldung jährl. 250 fl., zur Besetzung. — Zur Bewerbung um diese Dienste wird der Concurs hiermit ausgeschrieben, und es haben die Competenten ihre documentirten Gesuche, worin auch anzugeben ist, ob Bewerber mit einem Beamten des l. f. Bezirks-Commissariates Her- magor verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer unmittelbaren Amtsvorsteher bis letzten April d. J. bei diesem Kreisamte eintreffen zu machen. — K. K. Kreisamt Villach am 14 März 1848

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 522. (1) Nr. 2612.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Wilhelm Engler mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Johann Julius Konz, bürgerl. Handelsmann, die Klage auf Liquidation einer Conto-Corrent-Forderung pr. 976 fl. C. M. eingebracht und um die rich- terliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 19. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anordnet wurde. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Wilhelm Engler, diesem Gerichte un- bekannt, und weil er vielleicht aus den k. k.

Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Un- kosten den hiesigen Gerichtsadvocaten, Dr. Blasius Dvjiash, als Curator bestellt, mit wel- chem die angebrachte Rechtsache nach der be- stehenden Gerichtsordnung ausgeführt und ent- schieden werden wird.

Der Beklagte, Wilhelm Engler, wird des- sen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Dvjiash, seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insb. sondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 18. März 1848.

3. 529. (1) Nr. 2861.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An- suchen des Dr. Bürger, Curator ad actum des Anna v. Widerkorn'schen Nachlasses zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 19. Jänner 1848 verstorbenen Anna v. Widerkorn, die Tagssagung auf den 10. April 1848, Vor- mittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zu- zuschreiben haben werden.

Laibach den 28. März 1849.

3. 513. (2) Nr. 2525.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An- suchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der pia causa, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 13. Jänner d. J. mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Pfarrer Johann Reher von Gottschee, die Tag- sagung auf den 1. Mai 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechts- grunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 21. März 1848.

Aemterliche Verlautbarungen.

3. 518. (2) Nr. 175 ad 2831XVI.
Getreide-Verkauf.

Am 18. April 1848, Vormittags 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der Cameral-Herr- schaft Laibach beiläufig 8¹/₂ Mehen Weizen, 161 Met- zen Korn und 1114 Mehen Hafer mittelst öffent- licher Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung, sowohl in kleinen als größern Parthien, veräußert werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerkten ein- geladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täg- lich hierorts eingesehen werden können. K. K. Verwaltungsamt Laibach am 28. März 1848.

3. 504. (3) Nr. 1871.

R u n d m a c h u n g.

Am 6. April l. J. werden im Hause Nr. 236, in der Stadt im 2. Stocke, verschiedene Zimmer- einrichtungsstücke, als: Kästen, Sessel, Bett- stätte, Tische, Spiegel und sonstige Haus- und Küchengeräthschaften gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert werden. — Stadtmagistrat Laibach am 27. März 1848.

3. 528. (1) Nr. 131.

Licitations-Verlautbarung.

Das hohe k. k. Subernium hat mit h. De- crete vom 17. März l. J., 3. 32181, löbl. k. k. Lan-

des-Baudirections-Intimation vom 26. v. M., Nr. 1013, die Reconstruction des baufälligen Holzmagazins an der Culpabrücke nächst Mör- tling zu bewilligen geruhet, und diese mit dem buchhalterisch bemessenen Betrage pr. 1252 fl. 29 kr. C. M. im Wege der öffentlichen Minuen- do-Versteigerung dem Meistbieter hintanzugeben befohlen. Diese Licitationsverhandlung wird am 14. April l. J. in der Stadt Mörting Vor- mittag von 9 bis 12 Uhr, nöthigenfalls auch Nach- mittag von 3 bis 6 Uhr in der Amtskanzlei der löbl. Stadtvorstehung abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Besatze eingeladen werden, daß diese Reconstructions-Arbeit um den Fiscalpreis pr. 1252 fl. 29 kr. C. M. ausge- rufen werden wird, daher jeder Licitant sich mit dem vorgeschriebenen 5% Badium zu versehen hat, indem ohne diesen Niemand zur Licitation zugelassen würde. Der Ersteher hat dieses Badium mit 10% von dem Erstandenen als Caution zu ergänzen, Jenen hingegen, welche nicht Ersteher verbleiben, wird das Badium gleich nach der Li- citation rückgestellt werden. — Dientlich instrui- rte, auf einen 6 Kr. Stempel geschriebene, mit dem bedungenen 5% Badium versehenen Offerte werden ebenfalls angenommen werden; selbe müssen jedoch vor der mündlichen Licitation der Licita- tions-Commission übergeben werden. — Der Plan, Vorausmaß, die Versteigerungs-Baubedingnisse, dann Baubeschreibung können sowohl bei dem k. k. Straßen-Commissariat Neustadt, als auch bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Krupp in den gewöhnli- chen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Straßen-Commissariat Neustadt am 31. März 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 500. (3) Nr. 495.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherr- schaft Laibach wird bekannt gemacht: Es werde in Gemäßheit der h. Resolution ddo. 11. September 1784, 3. 335, über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbeweg- liche Vermögen des Paul Skofitsch, Weißgärbers und Hausbesizers in Eisnern, der Concurs eröffnet. D- her wird Jedermann, der an den gedachten Verschul- deten eine Forderung zu stellen hat, hiemit erinnert, bis 27. Juni 1848 die Anmeldung seiner Forderung in Form einer Klage wider den Hrn. Dr. Preschern, als Vertreter der Paul Skofitsch'schen Concursmasse, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widri- gens nach Ablauf dieses Termines Niemand mehr ge- hört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis- hin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Con- cursvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewie- sen werden sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschul- deten vorgemerkt wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensationseigentums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statte gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht der k. k. Cameralherrschaft Laibach am 10. März 1848.

3. 503. (3) Nr. 869/20

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird all- gemein bekannt gemacht: Es seyen in der Executions- sache des Gutes Ebenfeld und Schönauhof, gegen Joseph Widmar von Mannsburg, wegen aus dem Contumazurtheile ddo. 5., zugestellt 30. November 1847, Nr. 2194/1147, schuldigen Wiesenpachtbillings pr. 20 fl., der seit 24. August 1846 fortlaufenden 4% Verzugszinsen hievon, der zuerkannten Gerichts- kosten pr. 11 fl. 12 kr., der schon anerlaufenen und noch fernern Executionskosten, zur Vornahme der mit dem Bescheide vom heutigen Tage bewilligten Frei- bierung der dem Joseph Widmar gehörigen, laut des Protocolls ddo. 14. März 1848, Nr. 785/20, gericht- lich auf 91 fl. geschätzten Fahrnisse, als: 2 Kühe, 1 Deichselwagens und 1 Steierwagerls, die Tagssag- ungen auf den 14. und den 29. April d. J., jedes- mal Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Hause des Executen zu Mannsburg mit dem Anhange angeord- net, daß diese Fahrnisse nur bei der zweiten Feilbie- tung auch unter dem Schätzungswerthe hintangege- ben werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 25. März 1848.